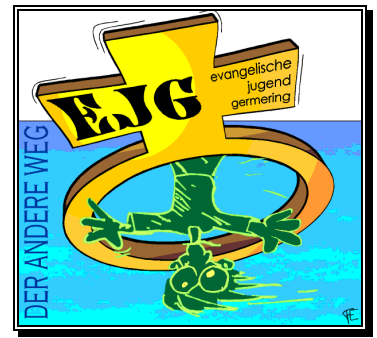


**Reisebedingungen
der Evangelischen Jugend Germering
für Mega²Bolsena 2016**
Stand: 1. Dezember 2015



1 Anmeldung

- 1.1** Mit der Anmeldung wird der Evang. Jugend Germering (im folgenden nur Evang. Jugend), der Abschluß eines Reisevertrages aufgrund der in diesem Prospekt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preisen unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.
- 1.2** Die Anmeldung soll auf den Anmeldevordrucken der Evang. Jugend erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von der Evang. Jugend schriftlich bestätigt worden ist.

2 Zahlung des Reisepreises

- 2.1** Nach Empfang der Anmeldebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 99 € pro Reiseteilnehmer zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Nichtbezahlung der Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages.
- 2.2** Der Restbetrag wird 28 Tage vor Reiseantritt zahlungsfällig, wenn feststeht, daß die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.1 genanntem Grund abgesagt werden kann. Eine Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB ist nicht erforderlich, da die Evang. Jugend eine Dienststelle des Evang. Luth. Dekanatsbezirks München ist. Der Dekanatsbezirk München ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 651 k Abs. 6 Satz 3 BGB.

3 Leistungen

- 3.1** Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in diesem Prospekt, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Evang. Jugend.
- 3.2** Vermittelt die Evang. Jugend im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet sie nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung der Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

4 Höhere Gewalt

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Evang. Jugend als auch der Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die Evang. Jugend wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Evang. Jugend ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

5 Preisänderung

- 5.1** Die Evang. Jugend behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung des Wechselkurses in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluß (Zugang der Buchungsbestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.
- 5.2** Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Evang. Jugend den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.
- 5.3** Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn die Evang. Jugend in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten.
- 5.4** Der Teilnehmer hat dieses Recht binnen einer Woche nach der Erklärung der Evang. Jugend über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

6 Leistungsänderung

- 6.1** Die Evang. Jugend ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die vom der Evang. Jugend nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 6.2** Die Evang. Jugend hat den Teilnehmer über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.
- 6.3** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen dem Teilnehmer die in 5.3 bezeichneten Rechte zu. Ziff. 5.4 gilt entsprechend.

7 Rücktritt und Kündigung durch die Evang. Jugend

- 7.1** Die Evang. Jugend kann bis zum 28. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 50 Personen nicht erreicht wird.
- 7.2** Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die Evang. Jugend in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Ziff. 5.3 gilt entsprechend.
- 7.3** Die Evang. Jugend kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Bedingungen vom Reisevertrag zurücktreten:
- a) Bis 3 Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen, die entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere solchen aus Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, dann, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgeesehenen Umfang erfolgt.
 - b) Die vorstehende Bestimmung von Ziff. 7.2 gilt entsprechend.

- 7.4** Die Evang. Jugend kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Evang. Jugend bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Das deutsche Jugendschutzgesetz kommt zur Anwendung. Die Weitergabe von Alkohol- und Nikotinwaren an minderjährige Teilnehmer ist eine strafbare Handlung und berechtigt die Evang. Jugend zur sofortigen Kündigung des Reisevertrages. Kündigt die Evang. Jugend, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die von der Evang. Jugend eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen der Evang. Jugend in diesen Fällen wahrzunehmen.

8 Rücktritt des Teilnehmers

- 8.1** Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist der Evang. Jugend schriftlich mitzuteilen.
- 8.2** Tritt der Teilnehmer vor Ablauf der Anmeldefrist zurück oder läßt sich mit Zustimmung der Evang. Jugend durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von der geleisteten Anzahlung erhoben.
- 8.3** Tritt der Teilnehmer nach dem Anmeldeschluss 1. Juli 2016 vom Vertrag zurück oder tritt der Teilnehmer die Reise nicht an, so kann die Evang. Jugend als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes seiner ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen.
- 8.4** Die Evang. Jugend empfiehlt, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.
- 8.5** Werden auf Wunsch des Teilnehmers nach Vertragsabschluß für einen Termin der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, ist die Evang. Jugend berechtigt, bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 50 € pro Person zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorgenannten Bedingungen (8.2) unter gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Berechtigung des Teilnehmers, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, wird dadurch nicht berührt.

9 Obliegenheiten des Teilnehmers / Kündigung durch den Teilnehmer

- 9.1** Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm von der Evang. Jugend in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.
- 9.2** Der gesetzlichen Verpflichtung der Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der Teilnehmer bei Reisen mit der Evang. Jugend dadurch zu entsprechen, daß er auftretende Störungen und Mängel sofort dem von der Evang. Jugend eingesetzten Reiseleiter anzeigt und Abhilfe verlangt. Ansprüche des Teilnehmers wegen Reisemängeln, denen von der Evang. Jugend nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Reisemängel vom Teilnehmer schuldlos nicht angezeigt werden.
- 9.3** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet die Evang. Jugend innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der Evang. Jugend erkennbarem

Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der Evang. Jugend verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

- 9.4** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Evang. Jugend unter folgender Adresse geltend zu machen:

Evangelische Jugend Germering, Goethestr. 28, 82110 Germering,

Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

10 Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 10.1** Der Teilnehmer ist für die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente selbst verantwortlich.

- 10.2** Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation der Evang. Jugend bedingt sind.

Haftungsbeschränkung

- 10.3** Der Teilnehmer ist durch eine Pauschalversicherung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich Teilnehmer untereinander zufügen.

- 10.4** Die vertragliche Haftung der Evang. Jugend für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:

- soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit die Evang. Jugend für einen einem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

- 10.5** In diesem Zusammenhang wird dem Teilnehmer im eigenen Interesse der Abschluß einer Reiseunfall-, Reisegepäck- und ggf. einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.

- 10.6** Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt die Evang. Jugend keine Haftung. Die Evang. Jugend haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmers verursacht werden.

11 Verjährung, Sonstiges

- 11.1** Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Evang. Jugend die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

- 11.2** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

12 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der Evang. Jugend und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.